

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DER GTK TIMEK GROUP SA

1. Allgemeine Bestimmungen

- (a) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend „Allgemeine Bedingungen“) sind Bestandteil jedes Vertrages zwischen der GTK TIMEK GROUP SA (nachfolgend „GTK“) und dem Lieferanten.
- (b) Die Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Transaktionen zwischen GTK und dem Lieferanten, auch ohne ausdrückliche Bezugnahme oder spezifische Vereinbarung. Abweichende Bedingungen finden nur Anwendung, wenn sie schriftlich von GTK akzeptiert wurden.
- (c) Die Abgabe eines Angebots an GTK durch den Lieferanten bedeutet die bedingungslose Annahme dieser Allgemeinen Bedingungen.
- (d) Allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn sie in seinen Vertragsdokumenten erwähnt werden, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich von GTK akzeptiert.
- (e) Ziel dieser Allgemeinen Bedingungen ist es:
- die vertragliche Abwicklung der Lieferung zu regeln;
 - einen präventiven Qualitätsansatz des Lieferanten sicherzustellen, der auf kontinuierlicher Verbesserung, Mitarbeiterbeteiligung und Planung von Prozess- und Produktkontrollen basiert;
 - die Bedingungen, Modalitäten und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung klar zu definieren.

2. Pflichten des Lieferanten

- (a) Der Lieferant ist verpflichtet, Produkte und/oder Dienstleistungen bereitzustellen, die den vertraglichen Spezifikationen entsprechen, frei von Mängeln oder Abweichungen sind, für den vorgesehenen Gebrauch geeignet sind und unter Einhaltung der geltenden Vorschriften hergestellt wurden.
- (b) Ein strukturiertes Qualitätssicherungssystem muss eingeführt werden, um die Konstanz und Konformität der Produkte zu gewährleisten. Dieses System unterliegt der Überprüfung durch GTK-Personal, das Änderungen oder Verbesserungen vorschlagen kann.
- (c) Qualitätsdaten sind mindestens zwei Jahre nach dem Lieferdatum aufzubewahren, sofern nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.
- (d) Der Lieferant muss über geeignete Prüf- und Kontrollinstrumente verfügen, die regelmäßig kalibriert und gewartet werden.
- (e) Jede gelieferte Charge muss aus homogenen Produkten bestehen, die unter konstanten Prozessbedingungen hergestellt wurden.
- (f) GTK kann Prüfungen in den Betrieben des Lieferanten durchführen, nach vorheriger angemessener Ankündigung, um die Dokumentenkonformität, Produktionsprozesse und Lagerverwaltung zu bewerten. Diese Prüfungen sind Teil des Lieferantenleistungsmonitorings.
- (g) Im Falle der Beauftragung Dritter (Subunternehmer, Zulieferer usw.) ist der Lieferant verpflichtet, die Verpflichtungen dieser Bedingungen vollständig zu übertragen und bleibt gegenüber GTK direkt verantwortlich.
- (h) Der Lieferant, der Arbeitnehmer in die Schweiz entsendet, muss die schweizerischen Vorschriften zur Entsendung von Arbeitnehmern einhalten.
- (i) Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden Umwelt-, Sozial- und Governance-Vorschriften einzuhalten, einschließlich derjenigen zum Thema Kinderarbeit, Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sowie zur ökologischen Nachhaltigkeit. GTK behält sich das Recht vor, ethische und Umwelt-Audits durchzuführen.

3. Bereitstellung von Mustern, Material, Ausrüstung und Produktionsmitteln durch GTK

- (a) Bei der Bereitstellung von Mustern und Material durch GTK bleiben diese im Eigentum von GTK. Nach Erhalt muss der Lieferant diese unverzüglich überprüfen und GTK schriftlich über etwaige Schäden und/oder Abweichungen informieren.
- (b) Wenn GTK dem Lieferanten Ausrüstungen und Produktionsmittel für die Angebotserstellung und/oder Vertragserfüllung zur Verfügung stellt, dürfen diese ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden.
- (c) Der Lieferant ist verpflichtet, technische Dokumentationen, Know-how, Muster und Werkzeuge, die von GTK bereitgestellt wurden, weder Dritten offenzulegen noch für andere Zwecke als die vertraglich vereinbarten zu verwenden, auch nach Beendigung der Lieferung. Auf Anfrage von GTK sind diese zurückzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, keine Erfindung, kein Design, keine Idee und keine technische Lösung, die aus dem von GTK bereitgestellten Material und Know-how hervorgehen, für sich selbst oder für Dritte zu registrieren, patentieren oder zu nutzen.

(d) Technische Dokumentationen, Know-how, Muster, Material und alle Werkzeuge und Produktionsmittel, die GTK dem Lieferanten zur Nutzung überlässt, bleiben auch nach Beendigung der Zusammenarbeit alleiniges Eigentum von GTK. Der Lieferant ist für deren Aufbewahrung verantwortlich und haftet für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung.

(e) Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet:

- die technische Dokumentation von GTK aufzubewahren und bei Verlust oder Beschädigung umgehend zu ergänzen;
- die technische Dokumentation während des gesamten Fertigungsprozesses an den Produktions- und Kontrollmitteln verfügbar zu halten;
- gelieferte Werkzeuge in einwandfreiem Zustand zu erhalten und auf eigene Kosten regelmäßige Wartungsarbeiten durchzuführen;
- keine Änderungen vorzunehmen, die nicht zuvor schriftlich mit GTK vereinbart wurden;
- die Werkzeuge und technischen Spezifikationen ausschließlich für die Ausführung von Bestellungen von GTK zu verwenden;
- die Ausrüstungen und technischen Spezifikationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben.

(f) Der Lieferant ist verantwortlich für die Konformität des Produkts mit den bereitgestellten technischen Spezifikationen und für die Überprüfung der Eignung der Ausrüstung für die Herstellung des zu liefernden Produkts. Etwaige Mängel an den Werkzeugen sind GTK unverzüglich, jedoch vor Ausführung der Bestellungen, zu melden.

(g) Der Lieferant muss die Rückverfolgbarkeit von Materialien, Prozessen und Produktionschargen gemäß den von GTK bereitgestellten technischen Spezifikationen gewährleisten.

(h) Jegliche Haftung von GTK für Schäden, die durch die Nutzung von Ausrüstungen verursacht werden, die GTK dem Lieferanten zur Verfügung stellt, ist ausgeschlossen.

4. Änderungen und/oder Modifikationen

(a) Die GTK behält sich das Recht vor, technische Anpassungen und/oder Änderungen der bestellten Produkte zu verlangen, auch im Rahmen laufender Aufträge. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Änderungen mit der erforderlichen Sorgfalt und in angemessener Frist umzusetzen.

(b) Etwaige Preisänderungen, die sich aus diesen Änderungen ergeben – auch wenn sie Eingriffe in den Produktionsprozess oder die Verschrottung von Material zur Folge haben – sind nachvollziehbar zu dokumentieren, gemeinsam mit GTK zu prüfen und bedürfen deren ausdrücklicher Genehmigung.

5. Erfüllungsort

(a) Der Erfüllungsort ist Monteceneri (Rivera), am Standort der GTK. Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe der Ware an diesem Ort auf GTK über.

6. Liefertermin

(a) Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferung fristgerecht und gemäß den vertraglich vereinbarten Modalitäten auszuführen.

(b) Im Falle eines Lieferverzugs – ausgenommen Fälle höherer Gewalt – ist der Lieferant verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Lieferwertes für jede Woche Verzögerung zu zahlen, bis zu einem Höchstbetrag von 10 %.

7. Lieferbedingungen

(a) Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausführung der Bestellungen die vereinbarten Liefermengen und -fristen einzuhalten, entsprechend der von GTK vorab zur Verfügung gestellten Lieferplanung.

(b) Die zu liefernde Produkte sind in der vereinbarten Menge zu liefern, sachgemäß zu verpacken und mit Lieferscheinen sowie – wenn möglich – mit Identifikationsetiketten oder -kennzeichnungen zu versehen.

(c) Die gelieferten Waren müssen so verpackt oder in Sammelbehältern gelagert werden, dass sie während Lagerung, Transport und innerbetrieblicher Handhabung den geltenden Sicherheitsstandards entsprechen.

(d) Bei Abweichungen zwischen der gelieferten Menge und den Angaben auf dem Lieferschein ist der Lieferant verpflichtet, die fehlende Menge unverzüglich und auf schriftliche Anforderung von GTK kostenfrei nachzuliefern.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

(a) Der Lieferant erhält eine pauschale Vergütung zum Festpreis, wie im Vertrag oder in der Bestellung ausgewiesen.

(b) Die Rechnungsstellung hat unter Einhaltung der in der Bestellung angegebenen Zahlungsbedingungen zu erfolgen.

9. Lieferverzug des Lieferanten

(a) Wenn der Vertrag einen bestimmten Erfüllungstag vorsieht, gerät der Lieferant mit Ablauf dieses Tages automatisch in Verzug. In allen anderen Fällen tritt der Verzug nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung ein.

(b) Im Fall des Verzugs kann GTK:

- (i) auf Vertragserfüllung bestehen und Schadensersatz wegen verspäteter Leistung verlangen;
- (ii) auf die verspätete Leistung verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen;
- (iii) vom Vertrag zurücktreten.

10. Gewährleistung und Haftung des Lieferanten

(a) Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte die vertraglich zugesicherten Eigenschaften aufweisen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und keine Sach- oder Rechtsmängel aufweisen, die ihren Wert oder die Tauglichkeit zum vorgesehenen Verwendungszweck beeinträchtigen.

(b) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung an GTK und beträgt 12 Monate.

(c) Während der Gewährleistungsfrist ist GTK berechtigt – abweichend von den gesetzlichen Vorschriften (Art. 367 und 370 OR) – Mängel jederzeit anzuzeigen und nach eigener Wahl Minderung, Vertragsrücktritt, Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu verlangen. Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen erfolgen frachtfrei an GTK.

(d) Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist verliert GTK das Recht auf Mängelrüge, bleibt jedoch hinsichtlich bereits angezeigter Mängel anspruchsberechtigt, unter Vorbehalt der zweijährigen Verjährungsfrist gemäss Art. 371 OR.

(e) Vorbehaltlich der gesetzlichen Regelungen haftet der Lieferant auch für mittelbare und Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Imageschäden oder Ansprüche Dritter gegen GTK.

(f) Im Falle eines Produktrückrufs aus Qualitäts- oder Sicherheitsgründen verpflichtet sich der Lieferant zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit GTK und trägt sämtliche daraus entstehenden direkten und indirekten Kosten.

(g) Der Lieferant stellt GTK von sämtlichen Ansprüchen, Schäden oder Klagen Dritter frei, die aus Produktmängeln oder aus der Verletzung geltender Vorschriften entstehen.

11. Vertraulichkeit

(a) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein bekannten oder zugänglichen Informationen sowie sämtliche vertraulichen geschäftlichen Vorgänge geheim zu halten. Im Zweifel sind Informationen als vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung bestehen.

(b) Bei Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht wird eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 100'000.– fällig.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(a) Das Vertragsverhältnis zwischen GTK und dem Lieferanten unterliegt schweizerischem Recht. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Gericht in Lugano (Pretura) zuständig.

13. Schlussbestimmungen

(a) Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

(b) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die Lieferung dar. Änderungen müssen schriftlich erfolgen.

(c) Im Falle von Auslegungsdifferenzen oder -zweifeln ist ausschließlich die italienische Sprachfassung dieser Bedingungen verbindlich.